



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Dunkelzelt - Vermietung und Infrastruktur

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Vermieten des Dunkelzeltes sowie weiterer, für die Durchführung der jeweiligen privaten bzw. geschlossenen Veranstaltung, notwendiger Leistungen durch obvita an den Mieter.

2. Pflichten des Mieters

2.1. Benutzen der Räumlichkeiten

Der Mieter ist verpflichtet, mindestens 30 Tage vor dem Anlass alle notwendigen Details (definitive Teilnehmerzahl, benötigtes Mobiliar, benötigtes Personal) an obvita bekanntzugeben. Nehmen weniger als die definitiv gemeldeten Personen an der Veranstaltung teil, werden die Aufwendungen für die definitiv gemeldete Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei einer höheren als der definitiv gemeldeten Teilnehmerzahl wird die effektive Anzahl in Rechnung gestellt. Bei Änderungen der ursprünglichen Teilnehmerzahl ist obvita berechtigt, die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten anzupassen. Allfällig dadurch entstandene zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

2.1.1. Änderungen bezüglich der Einrichtung

Die bestätigte Einrichtung gilt als definitiv. Sollte der Mieter kurzfristige Änderungen wünschen, die obvita einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, wird dem Mieter ein Preiszuschlag in Rechnung gestellt.

2.1.2. Mietvertrag

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Mieter die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mietverträge sind obvita innerhalb von fünfzehn Tagen unterzeichnet zurückzusenden. Innerhalb der gleichen Zeit ist die im Mietvertrag festgehaltene Anzahlung zu überweisen. Bei Nichteinhalten dieser Fristen behält sich obvita vor, anderweitig über die besprochenen Daten und Lokalitäten zu verfügen.

2.1.3. Untervermietung

Eine Unter- oder teilweise Weitervermietung der gemieteten Räumlichkeiten und Aussenplätze ist nicht zulässig.

2.1.4. Auslage-Ersatz

Soweit obvita für den Mieter, technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft, handelt sie im Auftrag und auf Rechnung des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, obvita sämtliche Auslagen und Aufwendungen, die obvita in richtiger Ausführung des Auftrages gemacht hat, zu ersetzen und obvita von eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Mieter haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen.

2.2. Beginn und Ende der Veranstaltung

Beginn und Ende der Veranstaltung werden im Vertrag festgelegt. Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung von obvita. Ab 00.00 Uhr muss eine Sonderbewilligung eingeholt werden. Die Sonderbewilligung wird durch obvita eingeholt (Gemäss Ziffer 9). Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Ab 00.30 Uhr wird für jede angebrochene Stunde CHF 250.00 pro Stunde (Polizei- und Servicestunde) verrechnet. In dieser Pauschale sind keine entstehenden Kosten in Bezug auf Nachtzuschläge des Personals enthalten.

2.3. Reservationen

Optionsdaten sind für beide Parteien verbindlich. obvita ist berechtigt, nach Ablauf der Optionsdaten über die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu verfügen.

2.4. Speis & Trank

Speis und Trank sind vom offiziellen Cateringpartner von obvita zu beziehen.

2.5. Werbung

Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung mit Hinweis auf Veranstaltungen im Dunkelzelt bedürfen der vorherigen Zustimmung durch obvita. Ein «Gut zum Druck» muss obvita zugestellt werden, falls Bilder, Logos von obvita und/oder weiteres Werbematerial verwendet wird. Werbung in den gemieteten Räumlichkeiten ist nur mit Zustimmung von obvita gestattet. Generell verboten ist Werbung, die insbesondere in moralischer, gesundheitsschädigender, rassistischer, pornografischer oder jugendgefährdender Weise dem allgemeinen Empfinden widerspricht.

2.6. Anlieferung

Für Ausstellungsgut oder mitgebrachte Technik stehen in den gemieteten Räumlichkeiten von obvita keine Lagerräume zur Verfügung. Waren sind so kurzfristig wie möglich anzuliefern und umgehend nach Abschluss der Veranstaltung wieder abzuholen. Für Waren, die im Voraus angeliefert werden, benötigt der Mieter die Zustimmung von obvita. obvita lehnt jegliche Haftung für Schäden und Diebstahl ab.

2.7. Gewährleistung

Störungen an den von obvita zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen werden vom technischen Personal behoben und berechtigen daher nicht zu einer Reduktion des Arrangementpreises. Bedarf es zur Behebung der Störungen Drittaufträge, werden diese durch obvita in Auftrag gegeben.

3. Zahlungs- und Annulationsbedingungen

Der Rechnungsbetrag wird ohne jeden Abzug innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Dabei handelt es sich um ein Verfalltagsgeschäft, d.h. nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Mieter ohne Mahnung in Verzug. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszins 5 %. obvita ist berechtigt, vom Mieter bei Vertragsunterzeichnung oder nach Vereinbarung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. obvita geht davon aus, dass dem Mieter eine Gesamtrechnung zugestellt wird. Wünscht der Mieter eine spezielle Abrechnungsform oder eine bestimmte Aufteilung der Rechnung, muss dies vor dem Anlass bekannt gegeben werden.

3.1. Anzahlung/Konditionen

1. Teilrechnung: 50 % der offerierten Kosten bei Vertragsunterzeichnung; Mit der Anzahlung gilt
2. die Reservation als definitiv.
3. Teilrechnung: 50 % bis 2 Monate vor der Veranstaltung, spätestens jedoch bei Vertragsunterzeichnung sofern diese weniger als zwei Monate vor der Veranstaltung vorgenommen wird.

Die Schlussrechnung wird dem Mieter nach der Veranstaltung zugestellt und ist innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung und ohne Abzug zu bezahlen.

3.2. Rücktritt vom Vertrag durch Mieter

Führt der Mieter aus einem von obvita nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, ist er vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Rücktritts / der Kündigung:

- Bis 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- Ab 180 – 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80 %
- Ab 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100 % zuzüglich 50 % des entgangenen Umsatzes der in der Auftragsbestätigung veranschlagten Kosten.

Bereits entstandene Kosten werden noch zuzüglich in Rechnung gestellt. Der Nachweis eines höheren Ausfallschadens durch den Vermieter bleibt vorbehalten.

3.3. Mietgebühren

In der Mietgebühr pro Veranstaltung und Tag sind die Räumlichkeiten inkl. Grundmobiliar Licht (ohne Spezialbeleuchtung) und Heizung bzw. Klima inbegriffen. Spezielle Einrichtungen und Arbeiten sowie Abweichungen vom Grundmobiliar werden nach Aufwand verrechnet. Nicht im Zelt vorhandene technische Apparaturen können gemietet werden. Die Kosten berechnen sich nach Aufwand. Alle technischen Einrichtungen dürfen nur durch das Fachpersonal von obvita AG resp. externem Fachpersonal nach vorheriger Absprache mit obvita bedient werden. Der Mieter haftet für unsachgemässes Bedienen durch nicht befugte Personen.

3.4. Ersatzmieter

Kann für die vorerwähnten Räumlichkeiten ein Ersatzmieter gefunden werden, wird der Mieter von der Ersatzpflicht befreit. Davon ausgenommen sind die von obvita effektiv erbrachten Vorleistungen, die vom Mieter in jedem Fall zu ersetzen sind.

4. Rauchverbot

Es gilt absolutes Rauchverbot in allen Räumlichkeiten.

5. Bewachung

Sowohl bei öffentlichen Anlässen als auch bei grösseren, geschlossenen Veranstaltungen ist eine Saalkontrolle obligatorisch. Bei Veranstaltungen mit Verlängerung müssen bis zum Schluss der Veranstaltung genügend uniformierte Wächter einer professionellen Bewachungsgesellschaft anwesend sein. Diese haben im Bedarfsfalle beim Durchsetzen der Polizeistunde behilflich zu sein. Das Aufgebot der Bewachungsgesellschaft erfolgt durch obvita mit Kostenfolge für den Mieter. Der Mieter ist als Veranstalter sowohl bei öffentlichen als auch bei geschlossenen Anlässen für Ruhe und Ordnung zuständig. Ein verantwortlicher Vertreter des Mieters muss bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend sein.

6. Bauliche Änderungen

Die Vornahme irgendwelcher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen ist strikt untersagt. Einbauten und Einrichtungen für einen bestimmten Anlass dürfen nur mit Genehmigung und nach den Weisungen von obvita vorgenommen und wieder entfernt werden. Daraus entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen.

7. Sonderbewilligungen

Eine allfällige Sonderbewilligung wird allein durch obvita eingeholt und geht zu Lasten des Mieters.

9. SUISA Abgaben

Von Gesetzes wegen ist jeder Veranstalter eines Anlasses mit musikalischer Unterhaltung dazu verpflichtet, dies der SUISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) zu melden.

SUISA Tel: +41 44 485 66 66
Bellariastrasse 82
Postfach 782
CH-8038 Zürich
www.suisa.ch

Die Deklaration ist Sache des Mieters.

10. Weisungsrecht

Den Weisungen der Geschäftsleitung bzw. des Projektleiters von obvita ist strikte Folge zu leisten. Gegen den Mieter kann bei Nichteinhalten der Anordnungen eine Platzverweisung ausgesprochen werden.

11. Haftung für Schäden

Der Mieter haftet für Verluste und Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter und/oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden. Jegliche, während einem Anlass durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Mieters oder der Veranstaltungsteilnehmer entstandenen Schäden an Boden, Blachen, Bühnen etc., werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Es ist dem Mieter untersagt, ohne Zustimmung von obvita, etwas aufzuhängen mittels Klebeband, Nägel etc. Ohne ausdrückliche Zustimmung von obvita darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Der Mieter ist verantwortlich, dass das von ihm mit Zustimmung von obvita verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Vom Mieter mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss von diesem nach Ende der Veranstaltung abgeholt werden. Nicht abgeholtes Material wird auf Kosten des Mieters von obvita entsorgt. Reinigungsarbeiten, die infolge ausserordentlicher Verschmutzung vorgenommen werden müssen, sind vom Mieter nach Aufwand zu bezahlen. obvita lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Kleidern sowie mitgebrachter Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer ab. obvita lehnt jede Haftung für Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände ab.

12. Rücktritt durch obvita

Im Falle höherer Gewalt, auf behördliche Anordnung hin sowie bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Vorauszahlung (Ziffer 3.1.) ist obvita berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Der Mieter hat im Fall der Nichtleistung der vereinbarten Vorauszahlung die gemäss Ziffer 3.3 vereinbarte Ausfallentschädigung zu bezahlen. Hat obvita Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von obvita zu gefährden droht, behält sie sich das Recht vor, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Absage durch obvita aufgrund höherer Gewalt, werden allfällige Vorauszahlungen zurückerstattet.

13. Schlussbestimmungen

Der Mieter ist für die Einhaltung sämtlicher, in diesem Vertrag erwähnten Vorschriften verantwortlich. Für Unfälle oder Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ergeben, lehnt die obvita jegliche Haftung ab. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und der Auftragsbestätigung, gehen die Bestimmungen der Auftragsbestätigung vor.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus den Verträgen, denen die vorliegenden AGB zugrunde liegen, ist Schweizerisches Recht anzuwenden. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich den Gerichtsstand St. Gallen als ausschliesslichen Gerichtsstand.